

Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung

Ergebnis der ersten Lesung des Kantonsrates vom 20. September 2017

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 2. Mai 2017¹ Kenntnis genommen und

erlässt:

I.

Der Erlass «Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung vom 3. August 2010»² wird wie folgt geändert:

Art. 2a (neu) Kantonales Strafrecht

¹ Die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007³, die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009⁴ und dieser Erlass werden unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen auch für die Verfolgung und Beurteilung der kantonalen Straftatbestände angewendet.

Art. 8 c) Zuständigkeit **1. Staatsanwaltschaft**

¹ Die Staatsanwaltschaft:

- a) erfüllt die Aufgaben der Untersuchungs- und Anklagebehörde;
- b) wirkt bei der Abklärung von aussergewöhnlichen Todesfällen und von Brandursachen mit;
- c) erfüllt die Aufgaben der Koordinationsstelle für das automatisierte Strafregister⁵ und betreibt die ~~kantonale zentrale Stelle~~ **kantonalen zentralen Stellen** für die Meldung des Eintretens der gesetzlichen Voraussetzungen für die Löschung von DNA-Profilen⁶ **und von biometrischen erkennungsdienstlichen Daten, die im Rahmen eines Strafverfahrens erfasst wurden**⁷.

¹ ABI 2017, 1809 ff.

² sGS 962.1.

³ Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).

⁴ Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (SR 312.1; JStPO).

⁵ Art. 367 Abs. 5 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0; abgekürzt StGB).

⁶ Art. 12 Abs. 1 eidgV über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen vom 3. Dezember 2004 (SR 363.1; abgekürzt DNA-Profil-Verordnung).

⁷ Art. 22 Abs. 3 der eidgV über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten vom 6. Dezember 2013 (SR 361.3).

Art. 10 3. Erster Staatsanwalt

¹ Die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt:

- a) leitet die Staatsanwaltschaft und steht ihrer Konferenz vor;
- b) vertritt die Staatsanwaltschaft nach aussen;
- c) ~~regelt die gegenseitige Vertretung der Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte;~~
- d) bezeichnet bei Anständen über die örtliche Zuständigkeit innerhalb des Kantons St.Gallen den Gerichtsstand;
- e) kann im Einzelfall Untersuchungen abweichend von der örtlichen Zuständigkeit einem Untersuchungsamt zuteilen;
- f) übt im Übrigen die Funktionen einer Leitenden Staatsanwältin bzw. eines Leitenden Staatsanwaltes aus.

Art. 11 4. Leitender Staatsanwalt und Leitender Jugendanwalt

¹ Die Leitende Staatsanwältin oder der Leitende Staatsanwalt bzw. die Leitende Jugendanwältin oder der Leitende Jugendanwalt:

- a) leitet ein Untersuchungsamt bzw. die Jugendanwaltschaft in personeller, organisatorischer und fachlicher Hinsicht;
- b) überträgt den Mitarbeitenden einzelne Untersuchungen mit den abschliessenden Verfügungen;
- c) beauftragt diese mit der Anklagevertretung;
- d) kann ihnen Weisungen erteilen;
- e) kann einzelne Untersuchungshandlungen selber vornehmen sowie in besonderen Fällen die Untersuchung selbst durchführen und die Anklage vertreten;
- f) ergreift Rechtsmittel und kann diese zurückziehen. Im Rechtsmittelverfahren übt er oder sie die Rechte einer Partei aus. Diese Befugnisse können im Einzelfall einer Staatsanwältin oder einem Staatsanwalt bzw. einer Jugendanwältin oder einem Jugendanwalt übertragen werden;
- g) erfüllt weitere vom Gesetz übertragene Aufgaben.**

Art. 12 5. Staatsanwalt und Jugendanwalt

¹ Die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt **bzw. die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt:**

- a) leitet das Vorverfahren;
- b) eröffnet und führt die Untersuchung;
- c) erlässt die Abschlussverfügung;
- d) vertritt auf Anordnung der Leitenden Staatsanwältin oder des Leitenden Staatsanwaltes **bzw. der Leitenden Jugendanwältin oder des Leitenden Jugendanwaltes** die Anklage;
- e) vertritt die Staatsanwaltschaft auf Anordnung der Leitenden Staatsanwältin oder des Leitenden Staatsanwaltes **bzw. der Leitenden Jugendanwältin oder des Leitenden Jugendanwaltes** im Rechtsmittelverfahren und in Verfahren bei selbständigen nachträglichen Entscheidungen des Gerichtes⁸;
- f) beaufsichtigt die ihr oder ihm unterstellten Sachbearbeiter mit staats- und jugendanwaltlichen Befugnissen fachlich, kann ihnen Weisungen erteilen und ihre Schlussverfügungen kontrollieren.**

² ~~Die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt:~~ **Die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt kann in Ausnahmefällen Jugendstrafverfahren oder einzelne Untersuchungshandlungen an eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt und Erwachsenenstrafverfahren**

⁸ Art. 363 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO) und Art. 50 f. dieses Erlasses.

oder einzelne Untersuchungshandlungen an eine Jugendanwältin oder einen Jugendanwalt übertragen.

- a) ~~eröffnet und führt die Untersuchung bei strafbaren Handlungen von Jugendlichen;~~
- b) ~~erlässt die Abschlussverfügung;~~
- c) ~~vertritt auf Anordnung der Leitenden Jugendanwältin oder des Leitenden Jugendanwalts die Anklage;~~
- d) ~~vertritt die Jugendanwaltschaft auf Anordnung der Leitenden Jugendanwältin oder des Leitenden Jugendanwaltes im Rechtsmittelverfahren.~~

Art. 13 6. Sachbearbeiter mit staatsanwaltschaftlichen und jugendanwaltlichen Befugnissen

¹ Die Sachbearbeiterin oder der Sachbearbeiter mit staatsanwaltlichen Befugnissen führt ~~auf Anordnung und unter Verantwortung der Staatsanwältin oder des Staatsanwaltes~~ Untersuchungen, verfügt die Nichtanhandnahme⁹, sistiert¹⁰ das Verfahren oder stellt es ein¹¹, erlässt einen Strafbefehl¹² oder erhebt Anklage¹³, wenn als Sanktion voraussichtlich eine Busse, eine Geldstrafe ~~von höchstens 180 Tagessätzen, gemeinnützige Arbeit von höchstens 720 Stunden oder eine Freiheitsstrafe von höchstens sechs Monaten in Betracht kommt.~~

² Die Sachbearbeiterin oder der Sachbearbeiter mit jugendanwaltlichen Befugnissen führt ~~auf Anordnung und unter Verantwortung der Jugendanwältin oder des Jugendanwaltes~~ Untersuchungen und erlässt Verfügungen bei strafbaren Handlungen von Jugendlichen, wenn die Beurteilung der Straftat voraussichtlich nicht in die Zuständigkeit des Jugendgerichtes fällt.

³ Die Leitende Staatsanwältin oder der Leitende Staatsanwalt bzw. die Leitende Jugendanwältin oder der Leitende Jugendanwalt kann die Befugnisse ~~im Einzelfall~~ beschränken oder im Einzelfall erweitern.

Art. 17 Anklagekammer

¹ Die Anklagekammer ist Beschwerdeinstanz¹⁴.

² Sie:

- a) wacht über die Einhaltung des Gesetzes durch die Strafverfolgungsbehörden und kann ihnen allgemeine Weisungen erteilen¹⁵;
- b) entscheidet über die **Ermächtigung zur** Eröffnung des Strafverfahrens gegen Behördemitglieder oder Mitarbeitende des Kantons und der Gemeinden¹⁶ wegen ~~strafbarer Handlungen~~ **Verbrechen und Vergehen**, die deren Amtsführung betreffen, soweit nicht der Kantonsrat zuständig ist. ~~Ausgenommen sind Widerhandlungen gegen die Vorschriften über den Strassenverkehr.~~

⁹ Art. 310 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).

¹⁰ Art. 314 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).

¹¹ Art. 319 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).

¹² Art. 352 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).

¹³ Art. 324 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).

¹⁴ Art. 20 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).

¹⁵ Art. 14 Abs. 5 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).

¹⁶ Art. 110 Abs. 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0; abgekürzt StGB).

Art. 19 *Erwachsenenstrafrecht*
a) *zuständiges Departement*

¹ Das zuständige Departement vollzieht:

- a) ~~unbedingte gemeinnützige Arbeiten;~~
- b) unbedingte Freiheitsstrafen;
- c) stationäre therapeutische Massnahmen;
- d) Verwahrungen;
- e) ambulante Behandlungen;
- f) Weisungen.

² Es übt die Bewährungshilfe aus.

³ Es erlässt die notwendigen Verfügungen und stellt dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft in diesen Fällen im Verfahren betreffend nachträgliche richterliche Entscheide Antrag.

Art. 19a (neu) *a^{bis}* Migrationsamt

¹ Das Migrationsamt vollzieht die Landesverweisungen. Es erlässt die dafür notwendigen Verfügungen.

Art. 23 *Kantonsrat*

¹ Der Kantonsrat übt die Oberaufsicht über die Strafrechtspflege aus.

² Er entscheidet über die **Ermächtigung zur Eröffnung** des Strafverfahrens gegen die Mitglieder der Regierung, des Kantons- und des Verwaltungsgerichtes sowie der Anklagekammer wegen ~~strafbarer Handlungen~~ **Verbrechen und Vergehen**, die deren Amtsführung betreffen¹⁷.

Art. 33 *Mitteilung an andere Behörden¹⁸ und an Privatpersonen*

¹ Die Strafbehörden informieren andere Behörden über ihre Strafverfahren, soweit diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben auf die Information angewiesen sind und das öffentliche Interesse an der Information gegenüber den Persönlichkeitsrechten der Parteien überwiegt. Vorbehalten bleiben Mitteilungsrechte und -pflichten aufgrund anderer Gesetze.

² Betreffen Anzeigen und Klagen Bereiche, in denen der Staat oder eine Gemeinde Aufsichtsfunktionen wahrnimmt und erscheinen nichtstrafrechtliche Massnahmen als notwendig, namentlich zur Sicherstellung eines geordneten Schulbetriebs, machen dem zuständigen Departement, dem Gemeindepräsidium oder dem Schulratspräsidium Mitteilung:

- a) die Staatsanwaltschaft von der Eröffnung eines Strafverfahrens und dessen Erledigung;
- b) die Polizei bei Ahndung einer Übertretung ~~durch Bussenerhebung auf der Stelle~~ **mit Ordnungsbussen**.

³ Die Regierung regelt durch Verordnung, für welche Bereiche die Mitteilungspflicht gilt.

⁴ Die Strafbehörden können Privatpersonen über Strafverfahren informieren, soweit diese ein schützenswertes Interesse ~~glaubhaft machen~~ **haben** und das Interesse an der Information gegenüber den Persönlichkeitsrechten der betroffenen Personen eindeutig überwiegt.

¹⁷ Vgl. Art. 7 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 7. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).

¹⁸ Art. 75 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).

Art. 33a (neu) Verwendung von Identifikationsnummern

¹ Die Behörden der Strafrechtspflege können bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben die Sozialversicherungs- und die Unternehmens-Identifikationsnummer zur Identifikation von natürlichen Personen und Unternehmen systematisch verwenden¹⁹.

Art. 35 b) Verfügung über Strafakten nach Abschluss des Verfahrens

¹ Die Anklagekammer regelt die Herausgabe von Strafakten und die Erteilung von Auskünften nach Abschluss des Strafverfahrens. **Über die Herausgabe von Strafakten und die Erteilung von Auskünften nach rechtskräftigem Abschluss des Strafverfahrens entscheidet die Leitende Staatsanwältin oder der Leitende Staatsanwalt bzw. die Leitende Jugendanwältin oder der Leitende Jugendanwalt.**

² Strafakten werden herausgegeben und Auskünfte werden erteilt:

- a) an Gesuchsteller, die im Verfahren Parteirechte hatten, wenn ein schützenswertes Interesse glaubhaft gemacht wird;
- b) an schweizerische Strafbehörden, wenn sie für die Bearbeitung hängiger Straffälle von Bedeutung sein können;
- c) an schweizerische Vollzugsbehörden, wenn diese für die Begutachtung einer verurteilten Person durch eine sachverständige Person oder für die Beurteilung der Gefährlichkeit benötigt werden;
- d) an schweizerische Behörden, denen ein gesetzlicher Einsichts- oder Auskunftsanspruch zusteht, wenn sie für die Aufgabenerfüllung von Bedeutung sein können;
- e) an schweizerische Behörden, wenn sie für die Bearbeitung hängiger Zivil- oder Verwaltungsverfahren von Bedeutung sein können und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen;
- f) an in der Schweiz domizilierte Versicherungsgesellschaften, wenn sie zur Abklärung von Versicherungsansprüchen, die sich gegen die beschuldigte Person richten und aus der strafbaren Handlung ableiten, von Bedeutung sein können;
- g) an andere Gesuchsteller, wenn ein schützenswertes Interesse glaubhaft gemacht wird und der Einsichtnahme keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

³ Die Anklagekammer regelt die Einzelheiten.

Art. 45 wird aufgehoben.

Art. 49 ~~Übertretungsstrafverfahren~~²⁰ Verfahren bei Übertretungen

¹ Polizei- und Kontrollorgane von Kanton und Gemeinden können bei bestimmten Übertretungen **des kantonalen und kommunalen Rechts eine Ordnungsbusse** ~~die Busse auf der Stelle erheben, wenn der Fall in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht klar ist, keine höhere Busse in Betracht kommt und die fehlbare Person einverstanden ist.~~ Die Regierung regelt durch Verordnung, **welche Organe zur Bussenerhebung zuständig sind und für welche Übertretungen die Ordnungsbusse** ~~Busse auf der Stelle~~ erhoben werden kann.

² ~~Mit der Bezahlung wird die Busse rechtskräftig. Vorbehalten bleibt Art. 11 Abs. 2 des eidgenössischen Ordnungsbussengesetzes vom 24. Juni 1970²⁴~~ **Die Ordnungsbusse beträgt höchstens**

¹⁹ Vgl. Art. 50e Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (SR 831.10); Bundesgesetz über die Unternehmens-Identifikationsnummer vom 18. Juni 2010 (SR 431.03).

²⁰ Art. 357 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).

²⁴ Eidgenössisches Ordnungsbussengesetz vom 24. Juni 1970 (SR 741.03; abgekürzt OBG).

300 Franken. Vorleben und persönliche Verhältnisse der beschuldigten Person werden nicht berücksichtigt und es werden keine Kosten erhoben. Bussen, die von **den zuständigen Organen** der Gemeinde erhoben werden, fallen der Gemeindekasse zu.

³ Wird die Busse innert dreissig Tagen nicht bezahlt, erstatten die Polizei- oder Kontrollorgane der Staatsanwaltschaft Anzeige.

⁴ Die Ahndung mit Ordnungsbusse ist ausgeschlossen, wenn:

- a) aufgrund des Unrechtsgehalts der Übertretung eine höhere Busse in Betracht kommt, namentlich wenn die beschuldigte Person anlässlich der Widerhandlung jemanden gefährdet oder verletzt oder Schaden verursacht oder wenn sie die Übertretung zum wiederholten Mal begangen hat;
- b) der beschuldigten Person zusätzlich eine Widerhandlung vorgeworfen wird, die nicht im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden kann;
- c) die beschuldigte Person mehrere Übertretungstatbestände erfüllt und die Bussenbeträge zusammengezählt mehr als 600 Franken ergeben;
- d) die Widerhandlung von einer Person begangen wurde, die zum Zeitpunkt der Tat das 15. Altersjahr nicht vollendet hat;
- e) die beschuldigte Person das Ordnungsbussenverfahren ablehnt oder mit der sofortigen Sicherstellung verbotener Gegenstände oder von Deliktserlös nicht einverstanden ist.

⁵ Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach dem eidgenössischen Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016²².

Art. 50 *Nachträgliche richterliche Entscheide*²³
a) *Einleitung*

¹ Das Verfahren wird eingeleitet:

- a) vom zuständigen Departement bei nachträglichen Anordnungen im Zusammenhang mit:
 1. dem Vollzug der gemeinnützigen Arbeit;
 2. der Rückversetzung in den Straf- oder Massnahmenvollzug nach Art. 95 Abs. 5 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937²⁴;
 3. dem Vollzug von therapeutischen Massnahmen;
 4. dem Vollzug der Verwahrung;
- b) von der Staatsanwaltschaft in den übrigen Fällen.

² In dringenden Fällen nach Bst. a dieser Bestimmung kann das zuständige Departement die verurteilte Person in Sicherheitshaft setzen, wenn ~~die Gefahr besteht, dass diese die öffentliche Sicherheit gefährdet oder sich dem Verfahren entzieht~~ **Fluchtgefahr besteht oder Wiederholungs- bzw. Ausführungsgefahr droht. Es unterbreitet den Fall innert 48 Stunden dem Zwangsmassnahmengericht.** Das weitere Verfahren richtet sich ~~sachgemäss nach Art. 440~~ **sachgemäss nach Art. 229 Abs. 3** der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007²⁵.

³ Die Behörde, die das Verfahren einleitet, nimmt Erhebungen über die Tatsachen vor, die für die nachträgliche richterliche Anordnung von Bedeutung sein können. Im Gerichtsverfahren übt die Staatsanwaltschaft die Rechte einer Partei aus.

²² SR ●●; abgekürzt OBG.

²³ Art. 363 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).

²⁴ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0; abgekürzt StGB).

²⁵ Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).

Art. 51 b) *Entscheid*

¹ Für nachträgliche richterliche Anordnungen ist das Gericht zuständig, welches das rechtskräftige Urteil gefällt hat. Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter entscheidet bei:

- a) ~~Geldstrafen und Bussen über die Sistierung des Vollzugs der Ersatzfreiheitsstrafe, die Verlängerung der Zahlungsfrist, die Herabsetzung des Tagessatzes oder der Busse und die nachträgliche Anordnung von gemeinnütziger Arbeit;~~
- b) ~~gemeinnütziger Arbeit über die Umwandlung in Geld- oder Freiheitsstrafe und über die Vollstreckung der Busse;~~
- c) bedingten und teilbedingten Strafen sowie nach bedingter Entlassung aus dem Strafvollzug über die Verwarnung, die Verlängerung der Probezeit, die Anordnung oder Aufhebung der Bewährungshilfe sowie die Änderung oder Aufhebung von Weisungen und die Erteilung neuer Weisung;
- d) stationären therapeutischen Massnahmen über die Verlängerung der Probezeit, die Verwarnung, die Anordnung einer ambulanten Behandlung oder einer Bewährungshilfe, die Erteilung von Weisungen und die Mitteilung an die Erwachsenenschutzbehörde;
- e) ambulanten Behandlungen über deren Verlängerung.

² Ist das Verfahren mit Strafbefehl erledigt worden, ist die Staatsanwaltschaft zuständig. Sie entscheidet über die Ersatzfreiheitsstrafe, wenn eine Verwaltungsbehörde eine Geldstrafe oder Busse ausgesprochen hat.

³ Steht bei einer Rückversetzung in den Strafvollzug eine Restfreiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten zur Diskussion, überweist die Staatsanwaltschaft die Akten mit ihrem Antrag dem Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich die zuletzt beurteilten Straftaten begangen wurden.

Art. 55 *Verfahrensordnung*

¹ Auf den Vollzug werden die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965²⁶ sachgemäss angewendet.

² Gegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft, des Polizeikommandos, **des Migrationsamtes im Zusammenhang mit dem Vollzug der Landesverweisung** und der Leitungen der Vollzugseinrichtungen ist der Rekurs an das zuständige Departement zulässig.

³ Gegen Verfügungen und Rekursentscheide des zuständigen Departementes ist die Beschwerde an die Anklagekammer zulässig, **ausgenommen Rekursentscheide im Zusammenhang mit dem Vollzug der Landesverweisung. Diese können nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965²⁷ beim Verwaltungsgericht angefochten werden.** ~~Auf das Beschwerdeverfahren vor der Anklagekammer werden Art. 379 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007²⁸ sachgemäss angewendet. Ausgenommen ist Art. 381 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007²⁹.~~

⁴ **Auf das Beschwerdeverfahren vor der Anklagekammer werden Art. 379 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007³⁰ sachgemäss angewendet. Ausgenommen ist Art. 381 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007³¹.**

²⁶ sGS 951.1.

²⁷ sGS 951.1.

²⁸ ~~StPO, SR 312.0.~~

²⁹ ~~StPO, SR 312.0.~~

³⁰ Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).

³¹ Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).

Art. 56 Urteilszustellung

¹ Das Gericht stellt den Vollzugsbehörden das rechtskräftige Urteil zu.³² Es meldet den Rechtspruch umgehend, wenn der verurteilten Person die Freiheit bereits entzogen ist.

² Die Staatsanwaltschaft stellt dem zuständigen Departement den rechtskräftigen Strafbefehl zu, wenn angeordnet wurde:

- a) eine unbedingte Freiheitsstrafe;
- b) ~~eine unbedingte gemeinnützige Arbeit;~~
- c) Bewährungshilfe;
- d) eine Weisung.

³ Gericht und Staatsanwaltschaft legen eine Kopie des Strafregisterauszugs, des allfälligen psychiatrischen Gutachtens und bei Abwesenheitsurteilen einen Empfangsschein bei.

Art. 57 Mitteilungen über den Straf- und Massnahmenvollzug

~~Das zuständige Departement macht den von einer Straftat Betroffenen und ihren Angehörigen, soweit diese ein schützenswertes Interesse glaubhaft machen, auf Anfrage Mitteilung~~ **informiert das Opfer und seine Angehörigen sowie Dritte, soweit diese über ein schützenswertes Interesse verfügen, auf Gesuch** über den Straf- und Massnahmenvollzug, insbesondere über Urlaubsgewährung, Entlassung oder Flucht.³³

^{1bis} **Es hört die eingewiesene Person vorher an. Auf die Anhörung wird verzichtet, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller glaubhaft macht, dass sie oder er oder eine nahestehende Person einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben oder einem anderen schweren Nachteil ausgesetzt ist, falls die eingewiesene Person über das Gesuch orientiert wird.**

² Die Mitteilungen an Behörden richten sich nach Art. 33 Abs. 1 dieses Erlasses.

Art. 58 wird aufgehoben.

Art. 58a (neu) **Freiheitsstrafen und freiheitsentziehende Massnahmen** a) **Ziel und Grundsätze**

¹ **Ziel des Vollzugs strafrechtlicher Sanktionen ist die Vermeidung von Rückfällen. Die Vollzugsarbeit orientiert sich an den Delikten, dem Risikopotenzial sowie dem Entwicklungsbedarf und den Entwicklungsmöglichkeiten der verurteilten Person. Der Vollzug wird unter dem Vorbehalt überwiegender Sicherheitsinteressen auf die schrittweise Rückkehr in die Freiheit ausgerichtet.**

Art. 59 ~~Freiheitsstrafen und freiheitsentziehende Massnahmen~~ **b) Aufgaben des zuständigen Departementes**

¹ Das zuständige Departement:

- a) trifft die geeigneten Anordnungen zur Sicherung des Vollzugs³⁴, **namentlich kann es die verurteilte Person in einem Gefängnis unterbringen, wenn eine freiheitsentziehende**

³² Art. 84 Abs. 6 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).

³³ Art. 92a des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0; abgekürzt StGB).

³⁴ Art. 439 Abs. 3 und Art. 440 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).

Massnahme vorübergehend nicht durchführbar ist und bei einer Entlassung in Freiheit die öffentliche Sicherheit oder der Massnahmenzweck gefährdet sind;

- b) entscheidet über die Bewilligung und den Abbruch der Halbgefangenschaft, **der gemeinnützigen Arbeit und der elektronischen Überwachung;**
- c) bestimmt den Vollzugsort;
- d) fordert die verurteilte Person, die sich in Freiheit befindet, mit Vollzugsbefehl zum Antritt der Strafe oder Massnahme innert drei Monaten nach Vollstreckbarkeit des Urteils auf. Der Vollzugsbefehl ist mit ordentlichen Rechtsmitteln nicht anfechtbar;
- e) bewilligt auf begründetes Gesuch einen Strafaufschub um höchstens ein Jahr, wenn die verurteilte Person für sich oder ihre Familie schwerwiegende Nachteile glaubhaft macht;
- f) verschiebt den Vollzugszeitpunkt und entscheidet über abweichende Vollzugsregeln, wenn es der Gesundheitszustand der verurteilten Person erfordert;
- g) wirkt bei der Vollzugsplanung mit und entscheidet im Rahmen der Regelungen des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats insbesondere über die Unterbrechung des Vollzugs, die Versetzung der verurteilten Person und über Vollzugsöffnungen wie:
 - 1. die Bewilligung von Urlaub;
 - 2. den Vollzug in Form des Arbeitsexternats sowie des Wohn- und Arbeitsexternats;
 - 3. die bedingte Entlassung. Vorbehalten bleibt die Delegation der Entscheidkompetenz an die Leitung der Vollzugseinrichtung für die Bewilligung von Urlaub sowie des Arbeits- und Wohnexternats;
- h) prüft, ob und wann die verurteilte Person aus dem Vollzug einer Massnahme bedingt zu entlassen oder ob die Massnahme aufzuheben ist;
- i) beantragt dem Richter die nachträgliche Änderung der Sanktion.

~~²Die Arbeit mit der verurteilten Person orientiert sich an deren Delikten, Risikopotenzial und Entwicklungsbedarf.~~

~~³Die verurteilte Person hat:~~

- ~~1. an der Verwirklichung der Vollzugsziele aktiv mitzuwirken;~~
- ~~2. die Vollzugsvorschriften einzuhalten;~~
- ~~3. sich den angeordneten erkennungsdienstlichen Massnahmen, medizinischen Untersuchungen und Kontrollen zu unterziehen;~~
- ~~4. alles zu unterlassen, was die geordnete Durchführung des Vollzugs sowie die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in der Vollzugseinrichtung gefährdet.~~

Art. 59a (neu) c) Mitwirkung der verurteilten Person

¹ Die verurteilte Person hat:

- a) an der Verwirklichung der Vollzugsziele aktiv mitzuwirken und sich mit ihren Straftaten, deren Ursachen und Folgen auseinanderzusetzen;
- b) die Vollzugsvorschriften und den Vollzugsplan einzuhalten;
- c) sich den angeordneten erkennungsdienstlichen Massnahmen, medizinischen Untersuchungen und Kontrollen zu unterziehen;
- d) alles zu unterlassen, was die geordnete Durchführung des Vollzugs sowie die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in der Vollzugseinrichtung gefährdet.

Art. 60a (neu) Landesverweisung

¹ Die für den Vollzug der strafrechtlichen Sanktionen zuständigen Behörden koordinieren ihre Verfahren und Verfügungen mit dem Migrationsamt.

² Sie orientieren das Migrationsamt insbesondere über die Rechtskraft des Urteils, mit dem eine Landesverweisung angeordnet wird, sowie über den Vollzug der unbedingten Strafen oder Strafteile und der freiheitsentziehenden Massnahmen.

³ Das Migrationsamt entscheidet über den Aufschub des Vollzugs einer Landesverweisung.

Art. 62 Vollzugskosten

¹ Der Kanton trägt die Kosten des Vollzugs von Freiheitsstrafen, stationären therapeutischen Massnahmen und der Verwahrung. Vorbehalten bleiben Art. 380 Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937³⁵ sowie die Kostentragung durch andere Kostenträger, namentlich durch Versicherungen.

² Der Kanton kommt für die Folgen von vollzugsbedingten Unfällen und Krankheiten auf, soweit die verurteilte Person nicht versichert ist und diese nicht vorsätzlich herbeigeführt hat. Bei grober Fahrlässigkeit können die Leistungen angemessen herabgesetzt werden.

³ Die verurteilte Person:

- a) bezahlt persönliche Anschaffungen, insbesondere Raucherwaren, Genussmittel, Toilettenartikel und Zeitungsabonnemente, Urlaubskosten sowie Gebühren für die Benützung von Radio-, Fernseh- und Telefonanlagen;
- b) wird an den Kosten der Halbgefangenschaft, **der elektronischen Überwachung**, des Arbeitsexternats sowie des Wohn- und Arbeitsexternats angemessen beteiligt;
- c) trägt die Kosten für Sozialversicherungsbeiträge, eingeschlossen Franchisen und Selbstbehalte, besondere Weiterbildungsmassnahmen und Heimschaffung, soweit es ihr möglich und zumutbar ist;
- d) trägt die Kosten von ambulanten Behandlungen und von Weisungen. In besonderen Fällen kann das zuständige Departement den Kanton an den Kosten beteiligen.

Art. 63 Verordnung

¹ Die Regierung erlässt die näheren Vorschriften über den Vollzug von Strafen und Massnahmen, die Bewährungshilfe, das Strafregister sowie über die Gefängnisse und Vollzugseinrichtungen. Sie berücksichtigt dabei, dass:

- a) der Straf- und Massnahmenvollzug im Interesse der Rückfallprävention die Fähigkeiten der verurteilten Person zu sozialem Verhalten fördern und sie befähigen soll, ein eigenverantwortliches, straffreies Leben zu führen;
- b) dem Schutz der Allgemeinheit, des Vollzugspersonals und der mitgefangenen Personen angemessen Rechnung getragen wird

² Die Vollzugsvorschriften regeln im Rahmen der Richtlinien des Ostschweizer Strafvollzugskordats insbesondere **die besonderen Vollzugsformen, die Vollzugsplanung und den risikoorientierten Sanktionenvollzug**, den Umgang mit **potentiell** gefährlichen Tätern, die Beschäftigung und das Arbeitsentgelt sowie die Aus- und Weiterbildung der verurteilten Person, stellen

³⁵ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0; abgekürzt StGB).

ihre medizinische und soziale Betreuung sicher, regeln die Wiedergutmachung, ~~und die Beziehungen zur Aussenwelt~~ **und die bedingte Entlassung** sowie die **Einzelheiten der** Sicherungs- und Disziplinar massnahmen.

Art. 64a (neu) Ordnung und Sicherheit in den Vollzugseinrichtungen
a) Grundsatz

¹ Die Leitung der Vollzugseinrichtung sorgt dafür, dass die eingewiesenen Personen korrekt und menschenwürdig behandelt sowie deren Rechte nur soweit beschränkt werden, als der Freiheitsentzug und das Zusammenleben in der Einrichtung es erfordern.

² Sie ist für die Sicherheit und einen geordneten Betrieb verantwortlich.

³ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ergreifen die nach den konkreten Umständen gebotenen und zumutbaren Zwangsmassnahmen, um eine Straftat oder eine Flucht einer eingewiesenen Person zu verhindern, eine flüchtige Person wieder zu ergreifen oder die betriebliche Sicherheit und Ordnung aufrechtzuerhalten oder wieder herzustellen. Sie beachten dabei den Verhältnismässigkeitsgrundsatz.

Art. 64b (neu) b) besondere Sicherungsmassnahmen

¹ Besondere Sicherungsmassnahmen können getroffen werden bei:

- a) erhöhter Fluchtgefahr;
- b) Gefahr von Gewaltanwendung gegenüber Dritten, sich selbst oder Sachen;
- c) Gefahr einer anderweitigen, schweren Störung der Ordnung in der Vollzugseinrichtung.

² Als besondere Sicherungsmassnahmen kann die Leitung der Vollzugseinrichtung insbesondere anordnen:

- a) den Entzug von Gegenständen, deren missbräuchliche Verwendung zu befürchten ist;
- b) die vorübergehende Beschränkung des Spazierrechts;
- c) die Beschränkung des Verkehrs mit der Aussenwelt, insbesondere des Besuchsrechts und des Postverkehrs;
- d) die Fesselung;
- e) die Unterbringung in einer besonderen Zelle.

³ In dringenden Fällen ergreifen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die nötigen Massnahmen. Die Leitung wird sofort orientiert. Diese entscheidet unverzüglich über die Aufrechterhaltung oder Aufhebung der Massnahmen.

⁴ Die besondere Sicherungsmassnahme wird unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes so lange aufrechterhalten, als die Gefahr andauert. Die Leitung der Vollzugseinrichtung überprüft regelmässig, ob die Massnahme noch notwendig ist. Die Überprüfung wird dokumentiert.

Art. 64c (neu) c) Disziplinar massnahmen

¹ Die vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung der Vorschriften der Vollzugseinrichtung und Verstösse gegen den Vollzugsplan werden disziplinarisch geahndet. Als Disziplinarfehler gelten insbesondere:

- a) Flucht, Fluchtversuch und Fluchthilfe;
- b) Tätlichkeit oder Drohung gegen Personal, Miteingewiesene oder Dritte;

- c) Arbeitsverweigerung und Aufwiegelung dazu sowie Nichtrückkehr von einer externen Beschäftigung;
- d) Missbrauch des Urlaubs-, Ausgangs- oder Besuchsrechts;
- e) unerlaubter Verkehr mit Personen ausserhalb der Vollzugseinrichtung;
- f) Ein- und Ausfuhr, Herstellung, Besitz und Weitergabe von verbotenen Gegenständen, insbesondere von Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen, oder von Schriftstücken und nicht bewilligtem Geld unter Umgehung der Kontrolle;
- g) Beschädigung von Gebäuden und Gegenständen, Verschleuderung von Material oder mangelnde Sorgfalt im Umgang mit Tieren;
- h) Einfuhr, Besitz, Herstellung, Konsum von oder Handel mit Drogen oder Alkohol sowie Missbrauch von Medikamenten;
- i) Vereitelung, Umgehung oder Verfälschung von Kontrollen;
- j) ungebührliches Verhalten gegenüber dem Personal, Miteingewiesenen oder Dritten;
- k) Missachtung von ausdrücklichen Anordnungen.

² Die Leitung der Vollzugseinrichtung übt die Disziplinargewalt aus und kann anordnen:

- a) Verweis;
- b) zeitweisen Entzug oder Beschränkung der Verfügung über Geldmittel;
- c) zeitweisen Entzug oder Beschränkung von Freizeitbeschäftigungen, insbesondere der Benützung von Ton- und Bildwiedergabegeräten sowie der Teilnahme an Veranstaltungen, Kursen oder an gemeinschaftlichen Aktivitäten;
- d) zeitweisen Entzug oder Beschränkung der Aussenkontakte, insbesondere Besuchs-, Ausgangs- und Urlaubssperre; vorbehalten bleibt der Verkehr mit Behörden und der Rechtsvertretung;
- e) Busse bis zu Fr. 200.-;
- f) Zellen- oder Zimmereinschluss bis zu 14 Tagen;
- g) Arrest bis zu 14 Tagen.

³ Die Disziplinarbefugnis kann in den Vorschriften der Vollzugseinrichtung an andere Leitungspersonen delegiert werden.

⁴ Mehrere Disziplinar massnahmen können miteinander verbunden werden. Wenn es das bisherige Verhalten der eingewiesenen Person rechtfertigt, kann der Vollzug der Disziplinar massnahme unter Ansetzung einer Probezeit bis zu drei Monaten aufgeschoben werden.

⁵ In leichten Fällen kann von Disziplinar massnahmen abgesehen werden, wenn der Disziplinarfehler auf andere Weise erledigt werden kann. Das Disziplinarverfahren wird schriftlich eingestellt und allfällige Vereinbarungen mit der eingewiesenen Person werden festgehalten.

Art. 64d (neu) d) Verfahren

¹ Die Leitung der Vollzugseinrichtung sorgt für die Klärung des Sachverhalts. Die eingewiesene Person erhält vor Erlass der Verfügung Gelegenheit zur Stellungnahme, ausgenommen wenn wegen Gefahr sofort verfügt werden muss.

² Die Verfügung wird unverzüglich nach Abschluss der Untersuchung aufgrund einer umfassenden Würdigung der Gefährdung und der objektiven Schwere des Disziplinarfehlers sowie des bisherigen Verhaltens und der Beweggründe der eingewiesenen Person erlassen.

³ Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965³⁶.

Art. 75 b) Freiheitsentzug

¹ Der Freiheitsentzug wird in einer geeigneten Einrichtung vollzogen.

Der Vollzug in einem ~~st. gallischen~~ Gefängnis ist bei Fluchtgefahr oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ausnahmsweise zulässig, sofern die oder der Jugendliche getrennt von erwachsenen Gefangenen untergebracht und die persönliche Betreuung durch eine Fachkraft gewährleistet sind.

³ Die Jugendanwaltschaft kann den Vollzug des Freiheitsentzugs in einer besonderen Vollzugsform bewilligen.

Art. 75a (neu) b^{bis}) Disziplinar massnahmen

¹ Als Disziplinar massnahmen gegenüber Jugendlichen des Jugendheims Platanenhof können angeordnet werden:

- a) Verweis;
- b) Geldleistung bis zu Fr. 100.–;
- c) Nachholen versäumter Schul- oder Arbeitszeit;
- d) zeitweiser Entzug oder Beschränkung der Aussenkontakte, insbesondere Besuchs-, Ausgangs- und Urlaubssperre;
- e) Zellen- oder Zimmereinschluss bis zu sieben Tagen.

² Im Übrigen werden Art. 64c und Art. 64d dieses Erlasses sachgemäss angewendet.

Art. 77 d) Vollzugskosten³⁷

¹ Kommt eine Kostenbeteiligung in Betracht, klärt die Jugendanwaltschaft die finanziellen Verhältnisse der Unterhaltspflichtigen und der oder des Jugendlichen ab. Die Unterhaltspflichtigen und die oder der Jugendliche geben die erforderlichen Auskünfte.

~~² Die Jugendanwaltschaft verfügt die Kostenbeteiligung der oder des Jugendlichen schliesst mit den Unterhaltspflichtigen eine Vereinbarung ab. Kommt eine vertragliche Vereinbarung nicht zustande, reicht die Leitende Jugendanwältin oder der Leitende Jugendanwalt beim zuständigen Zivilgericht eine Unterhaltsklage ein und der Eltern.~~

Art. 78 e) Private Einrichtungen

¹ Das zuständige Departement kann privaten Einrichtungen die Bewilligung erteilen, Sanktionen des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003³⁸ zu vollziehen, sofern diese:

- a) über eine klare Organisationsstruktur, ein schriftliches Vollzugskonzept und eine Hausordnung verfügen;
- b) Gewähr für eine korrekte und konsequente Führung und Betreuung der eingewiesenen Personen bieten.

³⁶ sGS 951.1.

³⁷ Art. 45 der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (SR 312.1; abgekürzt JStPO).

³⁸ Art. 16 Abs. 4 und Art. 27 Abs. 6 des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003 (SR 311.1; abgekürzt JStG).

² Die Leitung der privaten Einrichtung kann besondere Sicherungsmassnahmen wie die Unterbringung in einem besonderen Zimmer oder einer Zelle und Disziplinarmassnahmen wie Zellen- oder Zimmereinschluss bis zu ~~vierzehnsieben~~ **sieben** Tagen anordnen, wenn:

1. die eingewiesene Person erhöht fluchtgefährlich ist, sich selbst oder Dritte gefährdet oder die Ordnung in der Einrichtung unmittelbar und schwer stört;
2. schwer oder wiederholt vorsätzlich oder grobfahrlässig die Ordnung in der Einrichtung verletzt hat, namentlich durch Flucht, Fluchtversuch und Fluchthilfe, Tätlichkeiten oder Drohungen gegen das Betreuungspersonal, gegen Miteingewiesene oder Drittpersonen, Ein- und Ausführen, Herstellung, Besitz und Weitergabe von verbotenen Gegenständen und Suchtmitteln, insbesondere von Waffen, Drogen und Alkohol;
3. die Disziplinarfehler, die Disziplinarmassnahmen und das Verfahren in einem Disziplinarreglement schriftlich festgehalten sind.

³ Die Einrichtungen unterstehen der Aufsicht des zuständigen Departementes.

II.

Der Erlass «Polizeigesetz vom 10. April 1980»³⁹ wird wie folgt geändert:

Art. 50^{bis} Überwachung des Fernmeldeverkehrs

~~1 Der Kommandant der Kantonspolizei kann im Rahmen von Art. 3 des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 6. Oktober 2000⁴⁰ eine Überwachung des Fernmeldeverkehrs~~ kann im Rahmen von Art. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 18. März 2016⁴¹ anordnen, um eine ver-
misste Person zu finden.⁴²

a) um eine vermisste Person zu finden:⁴³

1. der Kommandant der Kantonspolizei;
2. der Kommandant der Stadtpolizei St.Gallen, wenn die Person ab dem Gebiet der Stadt St.Gallen vermisst wird;

b) um eine Person zu finden, die zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde oder gegen die eine freiheitsentziehende Massnahme angeordnet wurde⁴⁴: der Kommandant der Kantonspolizei auf Antrag der zuständigen Justizvollzugsbehörde.

~~2 Für Personen, die ab der Stadt St.Gallen vermisst werden, steht diese Befugnis dem Kommandanten der Stadtpolizei St.Gallen zu.~~

³ Die Anordnung bedarf der Genehmigung durch das kantonale Zwangsmassnahmengericht.⁴⁵

⁴ Gegen die Überwachung kann Beschwerde bei der Anklagekammer erhoben werden.⁴⁶

³⁹ sGS 451.1.

⁴⁰ ~~SR 780.1.~~

⁴¹ SR ●●●.; abgekürzt BÜPF.

⁴² ~~Art. 12 Bst. f dieses Erlasses.~~

⁴³ Art. 12 Bst. f dieses Erlasses; Art. 35 und 37 BÜPF, SR ●●●.

⁴⁴ Art. 36 f. BÜPF, SR ●●●.

⁴⁵ ~~Art. 3 Abs. 3 und 4 BÜPF, SR 780.1.~~

⁴⁶ ~~Art. 3 Abs. 3 und 4 BÜPF, SR 780.1.~~

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.